

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlag: Fernprecher: Nr. 2266.

No. 50.

Samstag, den 26. April.

1902.

Bekanntmachung.

betr. das Aushebungsgeschäft pro 1902.
Das diesjährige Aushebungsgeschäft im Stadtfreie Wiesbaden findet am 7., 9., 10., 12., 13. und 14. Mai statt.
Es kommen zur Vorlesung:
Am 7. Mai: Die als tauglich Borgemusterten des Jahrganges 1890.
Am 9. Mai: Ein Theil des Jahrganges 1881.
Am 10. Mai: Ein Theil der Jahrgänge 1881 und 1882.
Am 12. Mai: Der Rest des Jahrganges 1882 und die zum Landsturm zugetheilten Leute und die bauernd Untauglichen.
Am 13. Mai: Die nach der Musterung hier zugezogenen Militärfähigen.
Am 14. Mai: Die der Ersatzreserve zugetheilten und die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten, von einem Truppentheil als nicht tauglich befundenen Militärfähigen.
Vorlesungen und Losungsscheine sind mitzubringen.
Gesuche um Befreiung bzw. Zurückführung Militärfähiger wegen häuslicher Verhältnisse müssen, sofern dies nicht schon geschehen ist, unverzüglich an den Magistrat hierher eingereicht werden.
Diese Gesuche gelangen an dem Tage, an dem die Kellamirten zur Vorstellung kommen, und zwar unmittelbar nach Beendigung des Musterungsgeschäfts zur Verhandlung.
Dabei müssen diejenigen Angehörigen (Eltern und Brüder über 16 Jahre) wegen deren eventl. Erwerbsunfähigkeit die Befreiung bzw. Zurückführung eines Militärfähigen beantragt worden ist, ausgehen oder im Falle sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert sind, durch ärztliches Attest entschuldigt sein, da sonst keine Berücksichtigung stattfindet.
Ist ein solches Attest von einem nicht amtlich angeordneten Arzt ausgefertigt, so muß es amtlich beglaubigt sein.
Die Militärfähigen haben sich an den betreffenden Tagen **pünktlich um 7 1/2 Uhr Morgens** im Saal des Hauses Kolbasse 2a in laubender Angasse mit einem reinen Hemde gefleidet und laubend gewaschen, den Ersatz-Commission vorzustellen.
Innerhalb und außerhalb des Musterungslotales haben die Militärfähigen während der Dauer des Geschäftes sich ordnungsmäßig und anständig zu betragen und jede Störung des Geschäftes durch Trunkenheit, Unverschämtheit, ungebührliche Entfernung, unnötige Sprechens, sowie ähnliche Ungehörlichkeiten zu vermeiden. Das Rauchen ist den Militärfähigen während der Abhaltung des Musterungsgeschäfts verboten.
Zu widerhandlungen gegen die Verordnung werden auf Grund des § 3 der Polizeiverordnung vom 27. Juli 1898 mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Uebertretungsfall mit verhältnismäßiger Haft bestraft.
Unpünktliches Erscheinen, Fehlen ohne genügenden Entschuldigungsgrund, wird, sofern die betreffenden Militärfähigen nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, nach § 26 ad 7 der Verordnung vom 22. November 1888 mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder Haft bis zu 2 Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 12. April 1902.
Der Civil-Vorsitzende
der Ersatz-Commission Wiesbaden, Stadt.
A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundstücken Entwässerungsarbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind.
Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Theils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen, nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.
Zu widerhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.
Wiesbaden, den 1. April 1902.
Der Polizei-Präsident, In Vert.: **Katze.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neuverworbenen Landes- theilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinde- Vorstandes für den Polizei-Bezirk Wiesbaden nach- stehende Polizei-Verordnung erlassen.
§ 1.
Es darf keine Leiche vor Beibringung einer von einem approbirten Arzte ausgestellten Todes- Bescheinigung zur Beerdigung kommen.
Diese Bescheinigung ist unter Verächsigung der nachfolgenden Ausführungs-Bestimmungen nach dem nachstehenden Formular anzufertigen.
§ 2.
Der Arzt darf die Todes-Bescheinigung nur auf Grund einer vorhergegangenen und von ihm persönlich vorgenommene Leichenschau ausstellen.
Ergiebt sich bei dieser, daß der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines Anderen oder auf eine gewaltsame Todes-Ursache schließen lassen, dann ist der Arzt, falls amtliche Ermittlungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der

Polizei-Direction unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 3.
Die Todes-Bescheinigung muß dem Standes- amte von Demjenigen vorgelegt werden, welcher nach § 57 des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 6. Februar 1875 den Sterbefall anzuzeigen hat, ohne daß dadurch eine Ueberschreitung der durch dieses Gesetz vorge- schriebenen Anzeigefrist eintreten darf.
§ 4.
Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder ver- hältnismäßiger Haft bestraft.
§ 5.
Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.
Wiesbaden, den 4. September 1901.
Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Ausführungsbestimmungen zu vorstehen- der Polizei-Verordnung.

1. In der Regel hat der Arzt, der den Ver- storbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat oder, wenn eine ärztliche Behandlung nicht vorher- gegangen ist, der Arzt, den die Angehörigen bestimmen — bei häuslichen Armen der Stadtarzt des betr. Bezirks — die Todes-Bescheinigung aus- zustellen.
2. Weigert sich der behandelnde Arzt, die Leichenbesichtigung vorzunehmen, so ist der Rönal. Kreisarzt darum zu ersuchen. Diefem hat der behandelnde Arzt auf Erfordern die Todesurkunde anzugeben.
3. Als Todesurkunde ist nicht die Art des Sterbens (Versäufung, Lungenlähmung u. A.) oder die letzte Veranlassung (Operation, Bandschei- tungs- u. nach Durchbruch eines Tubus- Geschwürs — Lungenentzündung — bei Malaria — u.), sondern die ursprüngliche Krankheit, (Darm- kreis, Typhus, Malaria u. s. w.) anzugeben. Falls der behandelnde Arzt die Todesurkunde direkt anzugeben wünscht, steht es ihm frei, hat das den Namen der Krankheit die betreffende Ziffer nach Virchow's „System der Todesurkunden“ zu verzeichnen.
4. In den Umständen, die gemäß § 2, Abs. 2, der Polizei-Verordnung eine unverzügliche Anzei- ge an die Polizei-Bebehörde erfordern, gehören ins- besondere folgende Fälle:
a. wahrgenommene Zeichen einer verübten äußeren Gewaltthatigkeit,
b. offenkundige Vergiftung oder Verdacht einer Vergiftung, namentlich wenn Jemand nach dem Genuß einer verdächtigen Nahrung oder einer Arznei unter verdächtigen Zeichen erkrankt und stirbt,
c. wenn Jemand unter der Behandlung eines nicht approbirten Arztes gestorben ist,
d. wenn bei Neugeborenen eine Verbeim- lichung der Geburt stattgefunden hat,
e. wenn Kumstände aus Mangel der nöthigen Aufsicht um's Leben gekommen sind,
f. wenn dem Verstorbenen der nöthige ärz- tliche Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten ist, oder wenn ihm die nöthigen Bedürfnisse entzogen worden sind,
g. alle plötzlichen Todesfälle, soweit sie nicht aus der — dem behandelnden Arzte be- kannten — Krankheit ihre natürliche Erklärung finden,
h. alle Fälle, wo Personen todt aufgefunden werden, ohne Unterchied, ob sie bekannt sind oder nicht,
i. alle Fälle, wo Jemand verunglückt ist,
k. erdriecene oder muthmaßliche Selbst- tödungen.
5. Den Aerzten steht es zu, für die Befichtigung der Leiche und Aufstellung der Todes-Bescheinigung nach Mahnung der Preussischen Gebühren-Ver- ordnung für Aerzte vom 15. Mai 1896 zu liquidiren.

Herzliche Todesbescheinigung.

Die Leiche de... am... laufenden Monats,
... Uhr... hier selbst im Alter
von... Jahr... Monat... Tag
muthmaßlich*) an... verstorbenen**)

ist von mir vorläufigmäßig besichtigt und an derselben die untrüglichen Zeichen des wirklichen Todes wahrgenommen worden.
Spuren, die den Verdacht eines unnatürlichen Todes begründen könnten (§ 2, Abs. 2, der Polizei-Verordnung vom 4. September 1901) haben sich nicht auffinden lassen.
D... Verstorbene befand sich in der zum Tode führenden Krankheit nicht... in meiner Behandlung.
Wiesbaden, ... Arzt.

*) Bei sicherer Diagnose ist das Wort „muth- möglich“ zu streichen.
**) Angewiesen sind: Vor- und Familien- Name, Stand, Beruf oder Gewerbe (bei Kindern diese Angaben best. der Eltern). Bei Angehörigen geborenen Kindern unter 5 Jahren ist dieser Um- stand besonders zu erwähnen.

Grundsteuer-Ordnung der Stadt-Gemeinde Wiesbaden.

Auf Grund des Beschlusses der Stadt- verordneten-Versammlung vom 26. Juli 1901 wird gemäß der §§ 23, 25, 27 des Communalabgaben- Gesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadt-Gemeinde Wiesbaden folgende Grundsteuer-Ordnung erlassen.
§ 1.
Von allen in Stadtbezirk besessenen be- bauten und unbebauten Grundstücken, soweit ihnen nicht nach § 24 des Communalabgaben- Gesetzes vom 14. Juli 1893 Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitz zusteht, wird eine Gemeinde-Grundsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.
§ 2.
Der Besteuerung wird der gemeine Werth der steuerpflichtigen Grundstücke zu Grunde gelegt.
§ 3.
Die Grundsteuer wird nach dem Sage von zwei von jedem Tausend Mark des gemeinen Werthes erhoben. Eine Erhöhung dieses Sages darf nur stattfinden, wenn für die Gemeindesteuer- steuer ein höherer Zuschlag von 100 Prozent der veranlagten Staatseinkommensteuer erhoben wird.
§ 4.
Die Feststellung des gemeinen Werthes erfolgt durch den Steueranschuss und zwar erstmalig für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März und von da ab je drei Rechnungsjahre.
§ 5.
Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Eigen- thümer eines steuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet, auf die in ihn gerichtete schriftliche Aufforderung des Steueranschusses (Magistrats u. s. f.) über bestimmte, für die Besteuerung erhebliche Thatfachen innerhalb der ihm zu bezeichnenden Frist Auskunft zu ertheilen. Der Steueranschuss ist bei der Ver- anlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die Auskunft beantragt, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beantragung mit dem Anheim- stellen mitzutheilen, hierüber binnen einer an- gemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.
§ 6.
Jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks hat dem Magistrat unter Vorlegung der betreffenden Urkunden oder sonstigen Nachweise binnen vier Wochen nach Eintritt der Veränderung Anzeige zu machen.
1. wenn in dem Eigenthum des Grundstücks ein Wechsel eintritt,
2. wenn bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Classe der steuerfreien übergehen und umgekehrt,
3. wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen,
4. wenn bestehende Hausgrundstücke in ihrer Substanz, insbesondere durch Aufheben oder Abnehmen eines Stockwerkes oder durch Anbauen oder Abbrechen eines Grundstücks- theiles, durch Veränderung oder gänzliche oder theilweise Abtrennung dazu gehöriger Hofräume und Gärten, oder bestehende unbebaute Grundstücke durch Theilung oder Zusammenlegung mit anderen bebauten oder unbebauten verändert werden.
§ 7.
Die nach dieser Steuerordnung den Eigen- thümern der steuerpflichtigen Grundstücke obliegenden Verpflichtungen liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Plegern, Vorstehern von Corporationen, Actien-Gesell- schaften u. s. f.), sowie den von den Eigentümern mit der Verwaltung der Grundstücke beauftragten Personen ob.
§ 8.
Die Steuerpflicht oder Steuererhöhung hin- sichtlich neuerbauter oder in ihrer Substanz ver- besserte Gebäude (§ 6 No. 3 und 4) beginnt nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem der Neubau bewohnbar oder benutzbar geworden oder die Verbesserung vollendet ist.
Im Uebrigen treten Ermäßigungen und Er- höhungen der Steuer infolge der in § 6 erwähnten Veränderungen mit dem ersten Tage des auf die Veränderungen folgenden Monats in Kraft. Sind jedoch die in § 6 unter No. 2, 3 und 4 erwähnten Veränderungen nicht bis zu diesem Tage in der vorgeschriebenen Weise angezeigt, so tritt eine da- durch bedingte Ermäßigung oder Befreiung von der Steuer erst mit dem Tage des auf die Anzeige folgenden Monats in Kraft.
Die hienach erfolgenden Zugangsveranlagungen erfolgen für den Rest der laufenden Veranlagungs- periode nach den Bestimmungen dieser Steuerord- nung. Im Uebrigen werden die im Laufe einer Veranlagungsperiode eintretenden Veränderungen im gemeinen Werthe der steuerpflichtigen Grund- stücke erst bei der nächsten Veranlagung berücksich- tigt.
§ 9.
Für die Gemeindegrundsteuer haftet außer dem Eigentümer der Nießbraucher des steuerpflichtigen Grundstücks.
Mehrere Miteigentümer oder Nießbraucher desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner; das Gleiche gilt, wenn das Eigenthum an Grund, Boden und an den darauf errichteten Gebäuden oder Gebäudetheilen verschiedenen Personen zusteht. Im Falle des Eigenthumswechsels haftet außer

dem neuen der bisherige Eigentümer bis zur Er- stattung der im § 6 vorgeschriebenen Anzeige.
§ 10.
Veranlagte Grundsteuerbeträge können in ein- zelnen Fällen durch den Magistrat niedergelassen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.
§ 11.
Gegen die dem Eigentümer des steuerpflichtigen Grundstücks durch besondere Mitteilung bekannt zu machende Veranlagung steht innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung beginnenden vierwöchigen Frist das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Magistrat und gegen dessen Bescheid innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden zweiwöchigen Frist die Klage bei dem Bezirksauschusse offen.
Einspruch und Klage haben auf die Ver- pflichtung zur vorläufigen Zahlung der veranlagten Steuer keinen Einfluß.
§ 12.
Die Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres zu entrichten.
Rückstände werden im Wege des Verwaltungs- zwangsverfahrens beigetrieben.
§ 13.
Wer eine ihm gemäß § 5 bis 7 obliegende Auskunft oder Anzeige nicht rechtzeitig in der vor- geschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe ver- wirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.
§ 14.
Diese Steuerordnung tritt am 1. April 1902 in Kraft.
Wiesbaden, den 31. Juli 1901.
Der Magistrat.

Genehmigt durch Beisatz des Bezirks-Aus- schusses vom 10. Oktober 1901 und durch Erlaß des Herrn Minister des Innern und der Finanzen vom 7. November 1901.
Vorliegende Grundsteuer-Ordnung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Wiesbaden, den 4. Februar 1902.
Der Magistrat. **v. Ibell.**

Bekanntmachung.

Die fortgeschreitende Bebauung der Bergänge unserer Gemarkung hat es notwendig gemacht, außer der seitherigen Wasserleitung eine Hoch- druckwasserleitung zu erbauen, deren Stollen- mündungen auf Plus 250 über N. N. liegen.
Sobald diese Hochdruckleitung fertiggestellt und in Betrieb genommen ist, werden unter Anrechnung der Neubaus- und sonstigen Verluste Gebäude bis zu nachstehenden Grenzen mit Wasser versorgt werden können:
ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 215 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 209 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 203 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 172 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 168 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 162 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 156 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 150 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 144 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 138 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 132 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 126 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 120 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 114 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 108 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 102 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 96 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 90 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 84 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 78 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 72 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 66 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 60 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 54 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 48 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 42 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 36 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 30 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 24 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 18 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 12 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 6 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 0 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -6 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -12 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -18 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -24 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -30 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -36 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -42 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -48 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -54 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -60 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -66 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -72 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -78 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -84 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -90 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -96 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -102 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -108 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -114 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -120 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -126 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -132 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -138 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -144 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -150 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -156 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -162 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -168 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -172 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -178 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -184 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -190 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -196 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -202 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -208 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -214 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -220 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -226 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -232 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -238 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -244 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -250 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -256 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -262 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -268 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -274 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -280 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -286 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -292 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -298 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -304 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -310 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -316 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -322 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -328 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -334 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -340 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -346 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -352 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -358 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -364 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -370 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -376 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -382 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -388 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -394 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -400 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -406 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -412 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -418 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -424 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -430 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -436 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -442 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -448 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -454 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -460 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -466 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -472 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -478 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -484 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -490 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -496 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -502 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -508 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -514 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -520 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -526 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -532 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -538 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -544 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -550 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -556 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -562 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -568 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -574 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -580 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -586 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -592 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -598 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -604 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -610 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -616 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -622 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -628 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -634 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -640 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -646 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -652 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -658 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -664 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -670 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -676 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -682 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -688 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -694 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -700 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -706 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -712 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -718 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -724 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -730 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -736 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -742 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -748 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -754 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -760 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -766 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -772 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -778 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -784 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -790 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -796 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -802 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -808 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -814 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -820 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -826 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -832 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -838 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -844 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -850 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -856 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -862 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -868 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -874 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -880 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -886 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -892 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -898 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -904 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -910 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -916 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -922 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -928 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -934 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -940 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -946 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -952 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -958 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -964 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -970 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -976 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -982 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -988 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -994 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1000 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1006 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1012 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1018 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1024 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1030 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1036 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1042 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1048 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1054 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1060 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1066 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1072 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1078 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1084 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1090 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1096 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1102 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1108 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1114 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1120 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1126 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1132 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1138 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1144 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1150 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1156 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1162 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1168 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1174 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1180 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1186 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1192 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1198 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1204 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1210 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1216 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1222 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1228 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1234 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1240 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1246 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1252 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1258 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus -1264 über N. N. ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erd

Nachstehende Polizei-Verordnung wird wiederholt zur Kenntnis gebracht:

Polizei-Verordnung.

§ 1. Die Benutzung der Feldwege mit Lastfuhrwerken zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken ist verboten. Der Magistrat kann jedoch die Benutzung gegen Entrichtung eines von ihm festzusetzenden Beitrags zur Unterhaltung der Feldwege, sowie zur Erfüllung weiterer Bedingungen gestatten, insbesondere gegen die Bedingung der Befestigung des Feldwegs und bei schmalen (einspurigen) Wegen, der Erweiterung auf 6 Meter. Vor der Benutzung ist schriftliche Erlaubnis des Magistrats einzuholen. Dasselbe gilt nur bis zum Schluss des Kalenderjahres und ist dann zu erneuern.

Für Ausnahmefälle kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen und von der Erfüllung weiterer Bedingungen abgesehen werden, unbeschadet der Haftbarkeit für den Schadenfall beim Ueberfahren fremden Eigentums.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Nichtbeitragsfall mit entsprechender Haft bestraft.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Zweck Herstellung einer Gasleitung in dem Feldweg von der Parkstraße, Kärnerlei Weber nach der Villa Panorama, wird derselbe vom 25. April cr. ab auf die Dauer der Arbeit für Fußweg gesperrt.

Wiesbaden, den 23. April 1902. Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Sämtliche städtischen Waldwege werden vom 26. April d. J. ab bis auf Weiteres für die Abfuhr des in den städtischen Waldungen erzeugten Holzes gesperrt.

Wiesbaden, den 22. April 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Schulgeldeverlag betreffend.

Einer kleinen Anzahl bedürftiger, würdiger, durch Fleiß, Fortschritte und gutes Betragen sich auszeichnender Schüler der Oberrealschule, höheren Mädchenschule und der Mittelschulen kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden. Jüngeren Kindern, die noch keine fremden Sprachen erlernen, wird kein Schulgeldeverlag gewährt.

Gesuche sind binnen 14 Tagen bei den Herren Directoren und Rectoren der genannten Schulen einzureichen.

Wiesbaden, den 22. April 1902. Die Schulgeldeverlag-Commission.

Verdingung.

Die Lieferung von 700 ehm Pflastersteine und 500 Ibd. in Vorsteine soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden. Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden im Rathhause, Zimmer No. 44, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 1 Mark, und zwar bis zum letzten Tage vor dem Termin bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „Str. N. 600“ versehene Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 29. April 1902, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 6 Wochen. Wiesbaden, den 15. April 1902. Stadtbauamt, Abth. für Straßenbau.

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung einer ca. 182 m langen Betonrohr-Canalstraße des Profils 45/30 cm in der verlängerten Adelheidstraße, zwischen der ersten und zweiten Parallelstraße, weith des Häuser-Friedrich-Ninas, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Rathhause, Zimmer No. 72, eingesehen, und die Verdingungsunterlagen im Zimmer No. 57 gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. bezogen werden.

Beschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis Mittwoch, den 30. April 1902, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter erfolgt.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 2 Wochen. Wiesbaden, den 17. April 1902. Stadtbauamt, Abteilung für Canalisationswesen.

Verdingung.

Die Ausführung der Maurerarbeiten für den Durchbruch der Heidenmauer soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare können während der Vormittagsstunden im Rathhause, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 25 Pf. von unserem technischen Secretär Andreß bezogen werden.

Beschlossene und mit entsprechender Aufschrift „S. N. 86“ versehene Angebote sind spätestens bis Samstag, den 3. Mai 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 22. April 1902. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Änderung aus der Feldpolizei-Verordnung vom 25. Mai 1894.

§ 3. Lauben dürfen während der Saatzeit im Frühjahr und im Herbst nicht aus den Schlägen gelassen werden. Die Dauer der Saatzeit bestimmt alljährlich das Feldgericht.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Nichtbeitragsfall mit entsprechender Haft bestraft.

Die Frühjahrssaatzeit dauert, von heute anfangend, bis zum 15. Mai 1902. Wiesbaden, 22. März 1902. Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Städt. Viehschlacht.

Verzeichnis der Feuermelder und der Schlüssel zu denselben.

Table with 5 columns: No., Straße, No., Schlüsselhaben, and Name. Lists fire alarm stations and their locations across Wiesbaden.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche. Marienkirche. Sonntag, den 27. April. (Cantate.) Mittwärtgottesdienst 8.40 Uhr: Div. Fr. Frante. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Biemendorf. Christenlehre 11.1/4 Uhr: Vfr. Bidel. Christenlehre 2.1/2 Uhr: Vfr. Schäfer. Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. Schäfer. Amtswode: Vfr. Bidel. Mittwoch, 6-7 Uhr: Orgelconcert. Programm 10 Pf.

Bergkirche. Sonntag, den 27. April. (Cantate.) Jugendgottesdienst 8.1/2 Uhr: Vfr. Grein. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Diehl. Nach dem Predigt Christenlehre. Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. Grein. Amtswode. Taufen und Trauungen: Vfr. Diehl. Beerdigungen: Vfr. Grein.

Ringkirche. Sonntag, den 27. April. (Cantate.) Jugendgottesdienst 8.1/2 Uhr: Vfr. Lieber. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Fisch. Nach dem Predigt Christenlehre. Nachm.-Gottesdienst 5 Uhr: Vfr. Schloffer. Amtswode. Taufen und Trauungen: Vfr. Lieber. Beerdigungen: Vfr. Schloffer.

Kapelle des Paulinerklosters. Sonntag, den 27. April, Hauptgottesdienst 10 Uhr: Herr Vfr. Schäfer. Kinder-Gottesdienst 11 Uhr. Nachmittags 4.1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein. Dienstag, Nachm. 8.1/2 Uhr: Kaderverein. Vfr. Christian.

Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2. Vorm. 11.1/2 Uhr: Sonntagsschule. Nachm. 4.1/2 Uhr: Versammlung für junge Mädchen (Sonntag-Verein). Abends 8.1/2 Uhr: Bibelstunde. Missionar-Katechismus. Jeden Donnerstag, Abends 8.1/2 Uhr: Gemeinschaftsstunde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein. Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Freier Verkehr. Montag, Abends 9 Uhr: Gesangsstunde. Dienstag, Abends 8.1/2 Uhr: Zitherprobe. Mittwoch, Abends 9 Uhr: Bibelgesprächsstunde. Freitag, Abends 8.1/2 Uhr: Turnen. Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Männer und Jünglinge sind herzlich eingeladen.

Jugendverein. Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Fußballspiel. Dienstag, Abends 8.1/2 Uhr: Bibelstunde. Freitag, Abends 8.1/2 Uhr: Turnen. Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer, Lokalitäten: Rheinstraße 54, Part. Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Geseßliche Zusammenkunft. Montag, Abends 8.1/2 Uhr: Männerchor. Dienstag, Abends 8.1/2 Uhr: Bibelgesprächsstunde. Mittwoch, Abends 8.1/2 Uhr: Turnen. Donnerstag, Abends 8.1/2 Uhr: Solanzenchor. Freitag, Abends 8.1/2 Uhr: Franz. Unterricht. Samstag, Abends 8.1/2 Uhr: Gebetsstunde.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9. Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2-5 Uhr für Erwachsene geöffnet. Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen. Jungfrauen-Verein der Bergkirchlichen-Gemeinde: Nachm. 4.1/2-7 Uhr.

Bersammlungen

im Gemeindefaal des Pfarrhauses, An der Ringstraße 3. Sonntag, Nachm. 4.1/2-7 Uhr: Bersammlung junger Mädchen (Sonntagverein). Mittwoch, Nachm. von 3-6 Uhr: Arbeitsstunde des Frauen-Vereins. Abends 8.1/2 Uhr: Probe des Ringkirchenschores.

Katholische Kirche.

Sonntag, 27. April. - 4. Sonntag nach Ostern. Pfarrkirche zum hl. Bonifatius. Erste heil. Messe um 5.30, zweite 6.45, dritte (Mittwärtgottesdienst) 8.1/2, vierte (Kinder-Gottesdienst) 9.1/2, Nachm. 10.1/2, letzte heil. Messe 11.30 Uhr. 2.15 Christenlehre mit Andacht (5.15). Während des Maionates ist Sonntags, Dienstags, Donnerstags und Samstags Abends 8 Uhr Maionadacht.

An den Wochentagen sind die hl. Messen 5.30, 6.15, 6.45 u. 9.15 Uhr. 6.15 Uhr sind Schulmessen und zwar Montag und Donnerstag für die Schule an der Bleichstraße, Dienstag und Freitag für die am Blücherplatz und an der Rheinstraße, Mittwoch u. Samstag für die an der Luisenstraße, die höhere Mädchenschule und die Justitute. Gelegenheit zur Beichte ist Freitag Nachm. 6, Samstag 5-7 und Abends nach 8 Uhr, sowie Sonntags von 5.30 Uhr an. Samstag 5 Uhr Salbe.

Maria-Hilf-Kirche.

Gelegenheit zur Beichte 5.30, Frühmesse 6, zweite heil. Messe 7.30, Kinder-Gottesdienst (heil. Messe mit Predigt) 8.45, Hochamt mit Predigt 10 Uhr. Nachm. 2.15 Uhr Christenlehre mit Andacht (326). Abends 6 Uhr gestiftete Kreuzwegandacht für die armen Seelen, darnach Segen. An den Wochentagen sind die heil. Messen um 5.30 (außer Donnerstags), 6.15 und 8.15 Uhr. 6.15 Uhr sind Schulmessen und zwar Dienstag und Samstag für die Gasterstraße-Schule, Mittwoch und Sonntag für die Lehrstraße- und Stiltstraße-Schule und die Justitute.

Donnerstag Morgen 5.30 Uhr heil. Messe in der Schwertenhaukapelle, Platterstraße 68. Gelegenheit zur Beichte ist Freitag Nachm. 6-7, Samstag Nachm. 4-7 und nach 8 Uhr. Sonntag Nachm. 4 Uhr Salbe. Die öfterliche Zeit ist für Wiesbaden bis Christi Himmelfahrt ausgedehnt.

Altkatholische Kirche.

Sonntag, den 27. April, Vorm. 10 Uhr: Amt mit Predigt. Lieber No. 64, 114, 8, 308. 28. Krimmel, Vfr.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Adelheidstraße 23. Sonntag, den 27. April (Cantate), Vorm. 9.1/2 Uhr: Segensgottesdienst. Evangelisch-lutherischer Gottesdienst. Oberrealschule, Dramenstraße 7, 2. Stod. Sonntag, den 27. April (Cantate), Vorm. 10 Uhr: Predigt, Gottesdienst. Vfr. Hemping.

Methodisten-Gemeinde, Heleenstraße 1, 1. Et. Sonntag, 27. April, Vorm. 9.45 Uhr: Predigt. Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule. Abends 8 Uhr: Predigt. Dienstag, Abends 8 Uhr: Bibel- und Gebetsstunde. Donnerstag, Abends 8 Uhr: Jugendbund. Jedermann herzgl. willkommen. Prediger Barnikel.

Heilsarmee, Frankfurterstraße 13. Jeden Abend 8.1/2 Uhr, Sonntags auch Vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen. Baptistischer Gemeinde, Cranienstr. 54, Hb. St. Sonntag, 27. April, Vorm. 9.1/2 und Nachm. 4 Uhr: Predigt. Vorm. 11 Uhr: Kinder-Gottesdienst. Abends 8 Uhr: Jungfrauen- und Jünglings-Vereinsabend. Montag, Abends 8.1/2 Uhr: Gesangsverein-Singstunde. Mittwoch, Abends 8.1/2 Uhr: Bet- und Bibelstunde. Jedermann ist freundlich eingeladen. Zutritt frei. Prediger G. Karbinist.

Apostolische Gemeinde. Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. Et. (Gewerbehalle). Sonntag, den 27. April, Vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachm. 4 Uhr: Predigt, wozu Jedermann freundlich eingeladen ist. Dienstag, den 29. April, Abends 8 Uhr: Öffentliche Predigt.

Deutschkatholische (freirelig.) Gemeinde. Die nächste Erbauung findet am 4. Mai statt. Prediger Welter, Bälowsstraße 2.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich Morgens 8, 10.30, 12.50 bis Köln; Nachmittags 3.20 (nur an Sonn- und Feiertagen), 4.30 (Güterschiff) bis Bingen. Tägliche Gepäckbeförderung. Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364. F 329

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann. Im Anschluss an die Wiesbadener Strassenbahn Beste Gelegenheit nach Mainz. Fahrplan ab 9. März 1902: Von Biebrich nach Mainz (ab Schloss): 9.00* 11.00* 1.00 2.00* 3.00 4.00* 5.00 6.00* 7.00 (an u. ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof-Mainz je 15 Min. später).

Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 8.00* 10.00* 12.00 1.00* 2.00 3.00* 4.00 5.00* 6.00 (an u. ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 5 Min. später). * Nur Sonntags bei gutem Wetter. Bei schlechtem Wetter verkehren die Boote nur Sonntags, Dienstags und Freitags, die übrigen Tage vorerst nicht. Frachttarife 35 Pf. per 100 Kg.

Hamburg-Amerika-Linie. (Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 24.4. Schnellp. Columbia, 26.4. Postd. Patricia, 1.5. Schnellp. Deutschland, 3.5. Postd. Graf Waldersee, 8.5. Schnellp. Auguste Victoria, 10.5. Postd. Pennsylvania, 15.5. Schnellp. Fürst Bismarck, 18.5. Postd. Pretoria, 22.5. Schnellp. Columbia, 24.5. Postd. Molke. Nach Boston: 1.5. Postd. Valencia, 13.5. Postd. Arcadia. Nach Baltimore: 3.5. Postd. Bosnia, 24.5. Postd. Artemisia. Nach Philadelphia: 1.5. Assyria, 13.5. Postd. Arcadia. Nach New Orleans: 5.5. Postd. Aethia (via Halifax), 30.5. Postd. Nassovia. Nach Montreal: 1.5. Postd. Westphalia, 23.5. Postd. Teutonia. Nach Mexico: 5.5. Postd. Bolivia. Nach Havti und Cuba: 24.4. Postd. Allemannia. Nach Columbian und Central-Amerika: 23.4. Postd. Galicia. Nach Porto Rico und Venezuela: 1.5. Postd. Sardinia. Nach Cuba und Central-Amerika: 9.5. Postd. Hispania. Nach Ost-Asien: 25.4. Postd. Silesia, 5.5. Postd. Ambria, 20.5. Postd. Sithonia. F 330

Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 330 Letzte Nachrichten über die Bewegungen des Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S.-D. „Hohenzollern“ nach New York, 22. April 12 Uhr Nachts in New York. S.-D. „Travo“ nach Genua, 23. April 6 Uhr Vorm. in Neapel. S.-D. „Lahn“ nach New York, 23. April 10 Uhr Vorm. von Genua. S.-D. „K. Wilh. d. Gr.“ nach Bremen, 22. April 12 Uhr Mittags von New York. S.-D. „Kronpr. Wilh.“ nach New York, 23. April 12 Uhr Mittags von Southampton. D. „Chemnitz“ nach Bremen, 22. April 12 Uhr Nachts in Bremerhaven. D. „Brandenburg“ nach Bremen, 22. April 12 Uhr Mittags in Bremerhaven. D. „Grosser Kurfürst“ nach New York, 23. April 6 Uhr Vm. in New York. D. „Crefeld“ nach Galveston, 21. April 11 Uhr Nm. Lizard passiert. - Cuba-, Brasil- und La Plata-Linien: D. „Roland“ nach Antwerpen, Bremen, 23. April in Antwerpen. D. „Coblenz“ nach Cuba u. Mexico, 21. April von Villagarcia. D. „Wittenberg“ nach Brasilien, 21. April von Lisabon. D. „Norderney“ nach La Plata, 21. April von Vigo. D. „Halle“ nach Brasilien, 23. April von Antwerpen. - Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Kiautschon“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Bremen, 23. April in Antwerpen. D. „Stuttgart“ nach Bremen, 22. April von Singapore. D. „König Albert“ nach Hamburg, 22. April von Nagasaki. D. „Preussen“ nach Ost-Asien, 22. April in Suez. D. „Hamburg“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 22. April von Southampton. D. „Bamburg“ nach Bremen, Hamburg, 19. April von Singapore. D. „Strassburg“ nach Ost-Asien, 22. April in Port Said. D. „Barbarossa“ nach Bremen, 21. April in Aden.